

HOFER
LEITINGER

—
STEUERBERATUNG

AMPLUS

—
Oktober
2016

ZUSAMMENHÄNGE
SEHEN



INHALT

04_ZUSAMMENHÄNGE SEHEN

08_REGISTRIERKASSE UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT –
AUCH FÜR VEREINE?

10_TÄGLICHE GERINGFÜGIGKEITSGRENZE VOR DEM AUS

12_KFZ-STEUER-VORTEILE MIT HANDICAP

15_STEUERSPLITTER

16_GRENZZIEHUNG

18_WER GEWINNT, WER VERLIERT?

20_ERNTE DANK VORSTEUERABZUG

22_DIE NEUE UNABHÄNGIGKEIT?

24_PERSONALABRECHNUNG INTERNATIONAL

26_DATENDIEBSTAHL, ERPRESSUNG UND SPIONAGE

28_PROZENTE ZUM FRÜHSTÜCK

30_BLOGPOST

Oktober
2016



EDITORIAL VON
MAG. ALEXANDER HOFER



VON WILLEN, WOLLEN UND WIRKLICHKEIT

Dass uns nach der Ferien- und Urlaubszeit wieder eine andere Realität vereinnahmt, zeigen die Nachrichten: Die nächste Steuerreform ist in Planung, weitere Pensionsreformen sind nicht notwendig, nach der Wahl ist vor der Wahl. Der Reihe nach: Ich plädiere seit Jahren dafür, dass Arbeit steuerlich und sozialversicherungsmäßig massiv(!) zu entlasten ist. Soweit trage ich (emotional) alle Pläne, welcher Regierung auch immer, mit. „Gegenfinanzierungen“ (Sie wissen, das Wort stammt nicht von mir!) in Form neuer Steuern – schon stehen Maschinensteuer“ und (wieder) Vermögens- und Erbschaftssteuer im Raum –, gewinne ich dagegen ganz und gar nichts ab. Umso mehr, wenn das Thema Einsparungen, Stichwort Verwaltungsreformen, beharrlich außen vor bleibt. Und damit zu den Pensionen. Die notorische Verweigerung der Verantwortlichen, Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie relativ einfache Algebra und all das verpackt in Analysen profunder Fachleute zu akzeptieren, und stattdessen politisches *Wollen* Wirklichkeit schaffen zu lassen, wird jenen (anderen) noch zu schaffen machen, deren Beitragsleistungen die aktuellen Pensionsbezieher finanzieren. Wie transparent ist dagegen doch die Neuaufgabe der Bundespräsidentenwahl: Die Komplexität für den Entscheider beschränkt sich auf *eine* Alternative, auf eine Wahl zwischen Schwarz oder Weiß, gut oder schlecht, jung oder alt, eine Skala mit zwei Polen, entweder das eine oder das andere. Ja, so einfach kann Wirklichkeit auch sein ...



ZUSAMMENHÄNGE SEHEN



KOHÄRENZ ZUM ZIEL: ÄNDERUNG DES UGB DURCH DAS RECHNUNGSLEGUNGS-ÄNDERUNGSGESETZ 2014, NOVELLE DES VERSICHERUNGS-AUFSICHTSGESETZES DURCH DAS RECHNUNGSLEGUNGS-ÄNDERUNGS-BEGLEITGESETZ 2015 – ZUSAMMENHÄNGE BRINGEN WESENTLICHE ÄNDERUNGEN.

Mit dem Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 (RÄ-BG 2015) soll ein Zusammenhang zwischen den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) und den Spezialmaterien geschaffen werden. So bleiben etwa für die Bilanzierung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2016 begonnen haben, die Bestimmungen des alten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) anwendbar.

„PUBLIC INTEREST ENTITIES“

Im Zuge der Umsetzung der aktuellen Bilanzrichtlinie besteht ein Spielraum des nationalen Gesetzgebers bei der Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse („**Public interest entities**“ – **PIE**).

Welche Unternehmen sind PIEs? Bei PIEs handelt es sich vor allem um Kreditinstitute, Versicherungen, Pensionskassen und kapitalmarktorientierte Unternehmen. Versicherungsunternehmen sind PIEs, wenn sie als Kapitalgesellschaft organisiert sind.

Speziell Versicherungsunternehmen und Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor sind von wesentlichen Auswirkungen betroffen, die im Folgenden dargestellt werden:

- ▶ Versicherungsunternehmen sind den Größenklassen entsprechend als große Kapitalgesellschaft zu klassifizieren.
- ▶ Im Rahmen der Aufstellung eines Konzernabschlusses dürfen die größenabhängigen Befreiungsbestimmungen nicht angewendet werden, wenn das verbundene Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist.

BEGRIFFLICHKEITEN

Nicht nur die Auswirkungen, sondern auch die Begriffsbestimmungen haben durch das RÄ-BG 2015 Klarheit erfahren. Der „beizulegende Wert“ orientiert sich an der Teilwert-Definition aus dem Steuerrecht. Der „beizulegende Wert“ ist somit der Betrag, den ein Erwerber des gesamten Unternehmens für den einzelnen Vermögensgegenstand oder die betreffende Schuld ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Hierbei handelt es sich um einen subjektiven Wertbegriff. ▷

Der „beizulegende Zeitwert“ hingegen stellt einen objektiven Wertbegriff dar und orientiert sich am Börsenkurs oder Marktwert.

Ein Sachverhalt, der definitionsgemäß „wesentlich“ ist, soll klarstellen, dass Informationen, die ausgelassen oder fehlerhaft angegeben werden, Entscheidungen beeinflussen können. Im Rahmen der Bewertungen und der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes gilt festzuhalten, dass es immer ein Abhängigkeitsverhältnis von Größe und spezifischer Eigenart gibt. Auch mehrere gleichartige Posten können wesentlich sein.

DAS KONZEPT DER LATENTEN STEUERN

Hinsichtlich der latenten Steuern erfolgte eine weitere Modernisierung des Bilanzrechts. Aktive latente Steuern sind für (mittel)große Gesellschaften verpflichtend zu aktivieren, für kleine Gesellschaften gibt es diesbezüglich ein Wahlrecht. Allerdings wird eine Ausschüttungssperre für den Aktivsaldo eingeführt. Im Rahmen der gleichmäßigen Verteilung wurde eine Übergangsregel entwickelt. Die Dotierung eines Betrages für aktive latente Steuern muss über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig verteilt aufgelöst werden. Für passive latente Steuern gilt ebenso, dass eine Rückstellung gebildet und diese über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden muss. Diese Übergangsregel gilt für Unternehmen mit Bilanzstichtag per 31.12.2016.

ABSCHREIBUNGEN UND ZUSCHREIBUNGEN

Ungeachtet ihrer zeitlich begrenzten Nutzung sind Gegenstände des Anlagevermögens außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Auch für Finanzanlagen wird klargestellt, dass diese mit Ausnahme von Beteiligungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben sind.

Im Falle von Zuschreibungen entfällt das bisherige Wahlrecht nach § 208 Abs 2 UGB. Wenn Abschreibungsgründe wegfallen, dann muss **zwingend** eine Zuschreibung erfolgen. Für das Wirtschaftsjahr 2015 besteht eine Nachholpflicht für unterlassene Zuschreibungen. Wird eine Zuschreibungsrücklage gebildet, kann diese unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen werden. Bei erstmaliger Anwendung des RÄG 2014 hat grundsätzlich eine sofortige Realisierung zu erfolgen. Die Auflösung der unternehmensrechtlichen Rücklage hat im Gleichklang mit der steuerlichen Zuschreibungsrücklage zu erfolgen. Für die Folgejahre heißt das, dass die durch die neue Rechtslage entstanden Zuschreibungen erfolgswirksam erfasst werden müssen und für die bestehenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten die steuerlichen Regeln anzuwenden sind. Die Rücklage ist somit spätestens zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aufzulösen.

ABSCHAFFUNG DER UNVERSTEUERTEN RÜCKLAGEN

Im Zuge der Übergangsbestimmungen wurde festgelegt, dass eine erfolgsneutrale Umbuchung von Gewinnrücklagen zu erfolgen hat. In weiterer Folge sind die enthaltenen passiven latenten Steuern zu bilanzieren und mit allfälligen aktiven Steuerlatenzen zu saldieren. Die Regelung der Abschaffung unversteuerter Rücklagen trifft auch das VAG. Festzuhalten ist, dass die Auflösung bestehender unversteuerter Rücklagen keine Auswirkung auf den steuerlichen Gewinn hat.

ABSCHAFFUNG DES AUSSERORDENTLICHEN ERGEBNISSES UND WEITERFASSUNG DER DEFINITION DER UMSATZERLÖSE

Die Definition der Umsatzerlöse wurde im UGB weiter gefasst. Hinkünftig soll keine Rücksicht mehr darauf genommen werden, ob die Erlöse aus der gewöhnlichen Ge-

DAS BANKGESPRÄCH

VERANLAGUNG IN KRISENZEITEN

Bitte geben Sie uns eine kurze Einschätzung zur aktuellen Situation an den Kapitalmärkten.

Zuletzt beschäftigte die Anleger vor allem der Brexit. Obwohl fast kein Marktteilnehmer damit rechnete, entschieden sich die Briten für einen Austritt aus der EU. In einer ersten Reaktion sahen wir fallende Aktienkurse. Bald kam jedoch die Einsicht, dass diese Reaktion übertrieben war. Global agierende Konzerne mit guten Geschäftsmodellen sind nicht unmittelbar gefährdet. Sie notieren heute daher oft höher als vor der Abstimmung.

Welches Fazit ziehen Sie daraus für die Veranlagung?

Unser oberstes Gebot lautet nach wie vor: Qualität und Diversifizierung schützen vor unvorhersehbaren Ereignissen.

Wir stellen die Qualität sicher in dem wir jede Anleihe und Aktie mithilfe unserer Sterne-Ratings analysieren. Bei Anleihen führen eine interne und externe Bonitätsbeurteilung dazu, dass wir nur Schuldner höchster Qualität auswählen. Zudem spielt auch die Restlaufzeit in der derzeitigen Phase extrem niedriger Zinsen eine wichtige Rolle. Bei Aktien helfen unter anderem eine starke Bilanz sowie ein erfahrener Unternehmenslenker, um gestärkt aus einer Krise hervorzugehen. Diversifizierung erreichen wir durch eine Allokation über verschiedene Branchen und Länder. Aktuell sind wir am höchsten gewichtet in den Sektoren Informationstechnologie (IT), Basis Konsumgüter und Gesundheitswesen. Geografisch sehen wir vor allem bei asiatischen Unternehmen weiterhin Chancen.

Wie reagierten Ihre Portfolios nach dem Brexit?

Wir bieten für unsere Kunden Vermögensverwaltungen je nach Risikobereitschaft mit einem Aktienanteil von 0-100%. Über das erste Halbjahr gesehen waren sämtliche Varianten im Plus – trotz des Brexit-Votums im Juni. Mit Juli folgte dann der stärkste Plus-Monat des Jahres. Natürlich ist dies eine sehr kurzfristige Betrachtung. Dennoch sind wir davon überzeugt, auch langfristig Mehrwert für unsere Kunden erzielen zu können.

Was gilt es für die Zukunft zu beachten?

Die Voraussetzungen für eine Veranlagung haben sich in den letzten Jahren verändert. Die hohe Staatsverschuldung bremst das Wirtschaftswachstum und die niedrigen Zinsen bereiten Sparbuchsparen und institutionellen Investoren Kopfzerbrechen. Mit einer angemessenen Beimischung von Qualitätsaktien können private Investoren dieses Problem jedoch umgehen.

schäftstätigkeit herrühren. Es wird davon ausgegangen, dass die Neufassung der Definition der Umsatzerlöse mit der Abschaffung des außerordentlichen Ergebnisses zusammenhängt. Statt des Gliederungspunktes des außerordentlichen Ergebnisses muss nun eine Anhangangabe über „Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder außerordentlicher Bedeutung“ gemacht werden.

RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen werden nach § 211 UGB bewertet. Statt des bisherigen Rückzahlungsbetrages wird mit dem bestmöglichen Schätzwert des notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Sowohl ein marktüblicher, als auch ein Stichtagszinssatz sind zulässig. Bei Sozialverpflichtungen bemisst sich der Zinssatz nach „versicherungsmathematischen Grundsätzen“. Darüber hinaus ist bei Sozialverpflichtungen ein durchschnittlicher Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren zulässig. ◇



MAG. EVA-MARIA WILHELMER, MA

ist Assistentin Steuern und spezialisiert auf Verfahrens- und Finanzstrafrecht

Michael Steinkellner ist Diplom. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.



Schoellerbank Graz
Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz
Tel. +43 /316/821 517-4211
Mob. +43/664/814 24 69
E-Mail: michael.steinkellner@schoellerbank.at

 **Schoellerbank**
Private Banking

REGISTRIERKASSEN- BELEGTEILE AUCH FÜR VEREINE

—
IM SIEBENTEN TEIL UNSERER SERIE
BESCHÄFTIGEN WIR UNS MIT DER
REGISTRIERKASSEN- UND BELEG-
ERTEILUNGSPFLICHT FÜR VEREINE.
—

Ab einem Jahresumsatz von € 15.000 netto und Barumsätzen von € 7.500 netto muss jeder Betrieb seine Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen.

Bei Barumsätzen muss unabhängig von der Umsatzhöhe dem Käufer verpflichtend ein Beleg ausgehändigt werden.



ASSE UND UNGSPFLICHT — REINE?

Somit treffen Vereine grundsätzlich auch die Belegerteilungspflicht und die Registrierkassenpflicht, wenn sie die oben genannten Umsatzgrenzen überschreiten. Es bestehen aber für Vereine Befreiungen unter gewissen Voraussetzungen.

UNENTBEHRLICHE HILFSBETRIEBE

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn der Betrieb insgesamt zur Erfüllung begünstigter Zwecke dient, für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist und zu abgabepflichtigen Betrieben nicht in größerem Umfang in direkten Wettbewerb tritt.

Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtlichen Begünstigungen erfüllen, unterliegen mit ihren unentbehrlichen Hilfsbetrieben weder der Registrierkassen- noch der Belegerteilungspflicht.

ENTBEHRLICHE HILFSBETRIEBE

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb dient zwar als Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks, der begünstigte Zweck wird aber nur indirekt gefördert. Es muss jedoch ein erkennbarer Zusammenhang zu dem begünstigten Zweck bestehen.

Bei geselligen Veranstaltungen (kleine Vereinsfeste) von gemeinnützigen Vereinen besteht keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht unter folgenden Voraussetzungen:

- ▶ Die Organisation und Durchführung der geselligen Veranstaltung erfolgt im Wesentlichen durch die Mitglieder oder deren Angehörige. Eine Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist nur dann unschädlich, wenn diese ebenfalls unentgeltlich erfolgt.
- ▶ Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese höchstens € 1.000 pro Stunde für Unterhaltungsdarbietungen erhalten.

- ▶ Die Verpflegung (Abgabe von Speisen und Getränken) ist grundsätzlich von den Mitgliedern bereitzustellen. Die gänzliche oder teilweise Auslagerung an einen Unternehmer ist jedoch nicht schädlich für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes.
- ▶ Solche Veranstaltungen dürfen insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Jahr nicht überschreiten.

Sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und die oben genannten Umsatzgrenzen überschreiten, sind registrierkassen- und belegerteilungspflichtig.

BEGÜNSTIGUNGSSCHÄDLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

Ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ohne Zweckerfüllung. Dem Betrieb kommt nur mehr materielle Bedeutung zu, er dient nur zur Beschaffung finanzieller Mittel.

Außer bei Umsätzen von maximal € 7.500 pro Jahr – in diesem Fall wird nicht von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen – sind begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe registrierkassen- und belegerteilungspflichtig.

KANTINEN

Eine Ausnahme von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht besteht auch für Kantinen von gemeinnützigen Vereinen mit einem Jahresumsatz von maximal € 30.000 und nicht mehr als 52 Betriebstagen pro Jahr. ◇



**MAG. KARIN
STEINER**

ist Steuerberaterin
und ua spezialisiert auf
Vereinssteuerrecht

TÄGLICHE GERINGFÜGIGKEITS- GRENZE VOR DEM AUS

AB 1.1.2017 WIRD DIE
TÄGLICHE GERINGFÜGIG-
KEITSGRENZE ABGESCHAFFT.
MASSGEBLICH IST KÜNFTIG
NUR MEHR DIE MONATLICHE
GERINGFÜGIGKEITSGRENZE.

Aufgrund des vom Nationalrat bereits 2015 beschlossenen **Meldepflicht-Änderungsgesetzes entfällt ab dem 1.1.2017 die tägliche Geringfügigkeitsgrenze.** Das kann für einige Betriebe eine Entlastung darstellen, jedoch sind auch einige Konsequenzen zu bedenken.

Bis 31.12.2016 gilt die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (GFG) für echte oder freie Dienstverträge (DV),

- ▶ die für **kürzere Zeit** als einen **Kalendermonat** vereinbart wurden und
- ▶ wenn dem Dienstnehmer für einen **Arbeitstag** im **Durchschnitt** ein **Entgelt** von derzeit **höchstens € 31,92**, insgesamt jedoch höchstens € 415,72 pro **Monat**, gebührt (Werte 2016).

- Die **tägliche GFG** spielt eine Rolle bei einer für eine **kürzere Zeit** als einen **Kalendermonat** andauernden **durchgehenden Beschäftigung**;
- ▶ **fallweisen Beschäftigungen** an einzelnen Tagen.

Ab **1.1.2017** ist ein echtes oder freies Dienstverhältnis dann **geringfügig**, wenn hierfür im Kalendermonat kein höheres Entgelt gebührt als der Betrag der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Geringfügigkeitsgrenze.

Ab 1.1.2017 ist daher **ausnahmslos** die **monatliche** GFG maßgeblich; **unbedeutend** ist die durchschnittliche Höhe des Entgelts pro **Arbeitstag**.

BEISPIELE

Die Beschäftigung dauert von 1.8. bis 12.8.2017. Der Dienstnehmer erhält für diesen Zeitraum ein Entgelt in der Höhe von € 340. Das **Entgelt pro Arbeitstag** beträgt daher **€ 37,77** (= € 340 : 9 Arbeitstage). Aufgrund der neuen Gesetzeslage ab dem 1.1.2017 liegt ein **geringfügiges** Dienstverhältnis vor, da die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wurde. Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze spielt ab 1.1.2017 keine Rolle mehr.

Der fallweise beschäftigte Dienstnehmer wird an den folgenden Tagen beschäftigt und erhält das angeführte Entgelt:

- ▶ 1. 8. ->Entgelt für diesen Tag: € 70
- ▶ 5. 8. ->Entgelt für diesen Tag: € 10
- ▶ 12. 8. ->Entgelt für diesen Tag: € 20

Das Entgelt im **August** beträgt **insgesamt € 100**; das **durchschnittliche Entgelt** pro Arbeitstag beträgt **€ 33,33** (= € 100 : 3 Arbeitstage).

Aufgrund der neuen Gesetzeslage ab dem 1.1.2017 liegt ein **geringfügiges** Dienstverhältnis vor.

Aufgrund der neuen Rechtslage ist es grundsätzlich möglich, dass der **(fallweise) Dienstnehmer** an einem einzelnen Tag ein „**Tagesentgelt**“ bis zur Höhe der **monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** verdienen kann und es liegt dennoch ein **geringfügiges** Dienstverhältnis vor.

Die Neuregelung bringt sowohl für Dienstgeber als auch für Dienstnehmer Vorteile.

War der **bisher vollversicherte** Dienstnehmer aufgrund des Überschreitens der täglichen Geringfügigkeitsgrenze vollversichert, ist dieser aufgrund der Neuregelung ab dem 1.1.2017 lediglich **geringfügig versichert** und der Dienstgeber leistet geringere Sozialversicherungsbeiträge.

Für Dienstnehmer wird das **Arbeiten an einzelnen Tagen attraktiver**, da beispielsweise das Arbeitslosengeld ungekürzt weiterhin bezogen werden kann oder weil ein **höheres Nettoentgelt** ohne den Abzug von SV-Beiträgen bezogen werden kann. ◇

OPTIMAL VERSICHERT

STEUERFREI IN DIE ZUKUNFT DER MITARBEITER INVESTIEREN

Wer die besten Mitarbeiter für sein Unternehmen gewinnen will, kann sich durch das Angebot von Sozialleistungen einen wichtigen Wettbewerbsvorteil sichern. Mit der steuerfreien Zukunftssicherung für Arbeitnehmer bieten Unternehmer ihren Mitarbeitern die ideale Basisvorsorge für ein steuerfreies Zusatzeinkommen in der Pension.

Die steuerfreie Zukunftssicherung erfolgt entweder arbeitgeberfinanziert als freiwillige Sozialleistung durch das Unternehmen oder arbeitnehmerfinanziert über eine Bezugsumwandlung des Mitarbeiters. Für jeden Mitarbeiter können gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 15 lit. a EStG bis zu EUR 300,- p.a. steuerfrei in eine Lebens-, Unfall- und/oder Krankenversicherung investiert werden.

Die einbezahlten Prämien können dabei auch bei Ausscheiden aus dem Unternehmen nicht verfallen. Die Leistungen sind für den Mitarbeiter steuerfrei.

Die Beiträge des Arbeitgebers sind abzugsfähige Betriebsausgaben, Lohnnebenkosten fallen nicht an.

Auch nicht wesentlich beteiligte Geschäftsführer sowie angestellte Familienmitglieder von Einzelunternehmern und Freiberuflern können profitieren – dieser Umstand macht die Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 15 lit. a EStG auch bei Familienbetrieben besonders beliebt.

Ihr Generali BusinessCoach erarbeitet gerne gemeinsam mit Ihnen die maßgeschneiderte betriebliche Altersvorsorge für Ihr Unternehmen.

Profitieren Sie von der individuellen Beratung durch Spezialisten für die betriebliche Vorsorge.



**MAG. JESSICA
GHAHRAMANI-
HOFER**

ist Juristin
und spezialisiert auf
Beratung
Personalmanagement



**MANUELA
BLÜNER**

ist Klientenbetreuerin
Personalmanagement



Helmut Robnik
helmut.robnik@generali.com

Generali Versicherung AG
AGENTUR LEIBNITZ
Reichsstraße 82
8430 Leibnitz/ Österreich
T +43 3452 76516 12
www.generali.at





KFZ-STEUER-VORTEILE MIT HANDICAP

SCHWERBEHINDERT UND
FAHRZEUGHALTER? JE NACH
GRAD DER BEHINDERUNG
BESTEHT ANSPRUCH AUF
STEUERLICHE ERMÄSSIGUNGEN
ODER BEFREIUNG VON DER
KRAFTFAHRZEUGSTEUER.

Prinzipiell muss für Kraftzeuge mit einem höchsten Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen die Kraftfahrzeugsteuer beim jeweils örtlich zuständigen Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt entrichtet werden. Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

Um diese Befreiung zu erhalten, muss das Fahrzeug ausschließlich auf die Person mit Behinderung persönlich zugelassen sein. Weiters wird dafür ein Nachweis der Körperbehinderung durch eine Eintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig. Ist dieser Eintrag im Behindertenausweis nicht vermerkt, kann die Befreiung nicht zur Anwendung kommen. Zuständige Stelle für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist das jeweilige Versicherungsunternehmen, bei dem das Kraftfahrzeug

haftpflichtversichert ist. Für die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer müssen sich Betroffene an das Wohnsitzfinanzamt wenden.

STEUERFREIBETRAG FÜR KFZ

Körperbehinderten Menschen mit einem eigenen Kfz, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, steht ein zusätzlicher monatlicher Steuerfreibetrag von € 190 (ab dem Zeitpunkt des Nachweises im Behindertenpass) zu. Voraussetzung zur Geltendmachung mit der Steuererklärung ist eine Eintragung im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung und/oder die Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung.

KOSTENFAKTOR AUSGLEICHSTAXE

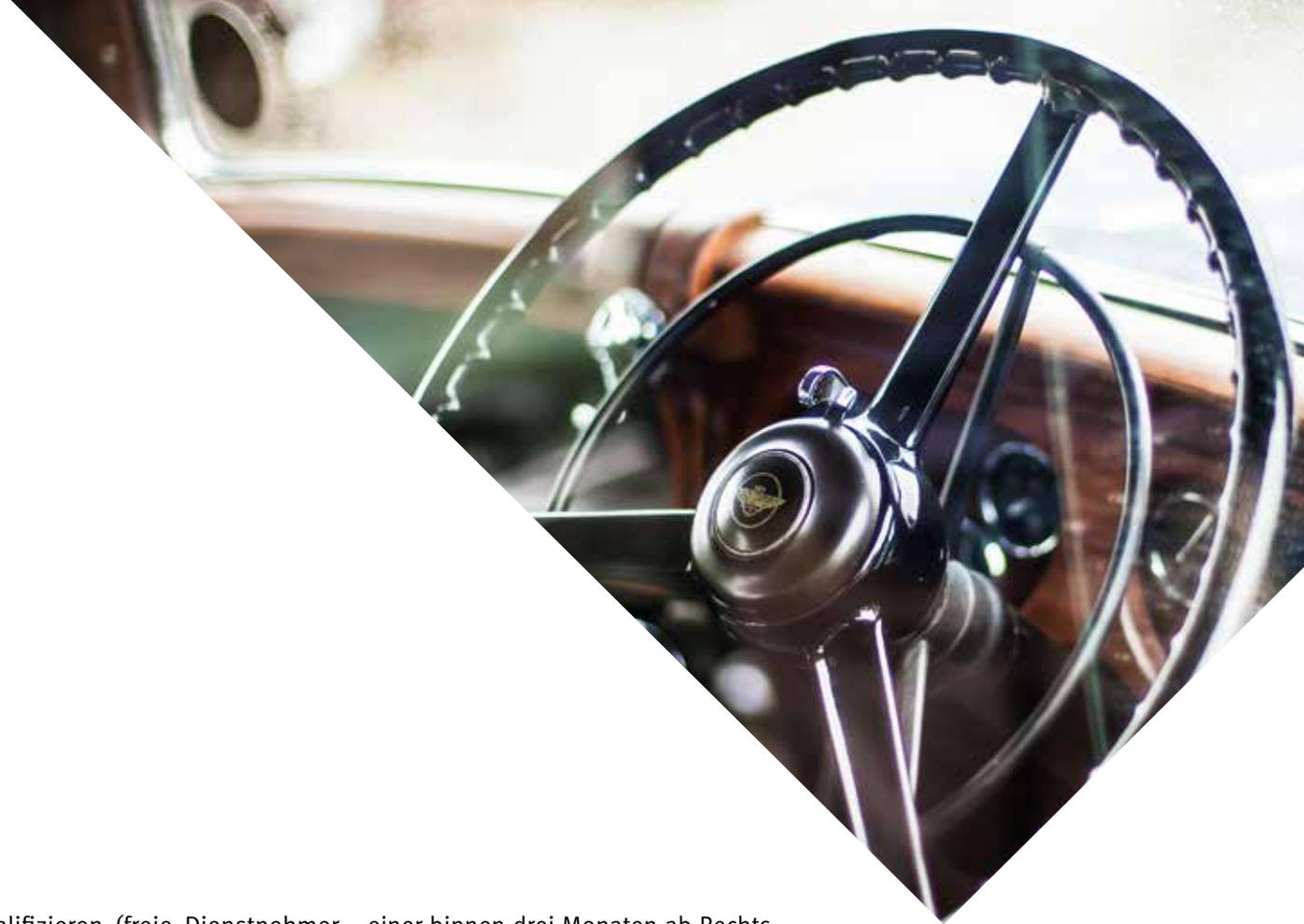
Grundsätzlich sind Arbeitgeber in Österreich, die 25 oder mehr Arbeit-

nehmer beschäftigen, laut Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) verpflichtet, pro 25 Arbeitnehmer jeweils eine begünstigte behinderte Person einzustellen (Beschäftigungspflicht). Erfolgt dies nicht, ist eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Die Ausgleichstaxe ist im BEinstG geregelt. Nach § 2 Abs. 1 BEinstG sind begünstigte Behinderte österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %. Die Höhe der Ausgleichstaxe beträgt für das Jahr 2016

- ▶ bei 25 bis 99 Dienstnehmern € 251,
- ▶ bei 100 bis 399 Dienstnehmern € 352 und
- ▶ bei 400 oder mehr Dienstnehmern € 374 pro Monat und nicht besetzter Pflichtstelle.

BEGÜNSTIGUNG FÜR GESCHÄFTSFÜHRER?

Geschäftsführer mit einem 50 %-Anteil, **gelten nicht als Dienstnehmer**, sondern als Selbständige und sind daher nicht als Dienstnehmer



zu qualifizieren (freie Dienstnehmer bzw Werkvertragsnehmer gelten nicht als Dienstnehmer). Das heißt, streng nach Gesetz führt daher die Behinderung eines 50 %-Gesellschafter-Geschäftsführers nicht dazu, dass die Ausgleichstaxe vermindert wird.

Allerdings ist in § 5 Abs 1 BEinstG Folgendes geregelt: „Auf die Pflichtzahl sind die beschäftigten begünstigten Behinderten und **Dienstgeber anzurechnen**, bei denen die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 (=mindestens 50 % Behinderung) zutreffen.“ Weder Gesetz noch Judikatur stell(t)en bislang klar, ob man als 50 % Gesellschafter Geschäftsführer als Dienstgeber im Sinne des § 5 zu qualifizieren ist und als begünstigter Behinderter (in der Dienstgebereigenschaft nach § 5) in Anrechnung gebracht werden kann.

Nachdem ein Behindertenpass gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes kein ausreichender Nachweis für die Begünstigteneigenschaft für die Ausgleichstaxe ist, müsste – falls ein 50 % Gesellschafter Geschäftsführer als im Unternehmen tätiger Dienstnehmer anerkannt wird – jedenfalls für die Ausgleichstaxe ein zusätzlicher Nachweis vorgelegt werden. Es bedarf zusätzlich zum Behindertenausweis entweder eines Nachweises in Form eines rechtskräftigen Bescheides bzw Urteils im Sinne des § 14 Abs. 1 BEinstG samt

einer binnen drei Monaten ab Rechtskraft dieses Titels abzugebenden Erklärung des begünstigten Behinderten, auch weiterhin dem Personenkreis angehören zu wollen, oder eines Bescheides des Bundessozialamtes nach § 14 Abs. 2 BEinstG, mit dem die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und der Grad der Behinderung festgestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist von dem begünstigten Behinderten beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu stellen. Die Begünstigungen werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, wirksam.

AUF DEN NACHWEIS KOMMT ES AN

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass steuerliche Begünstigungen in allen Fällen immer erst mit dem Zeitpunkt berücksichtigt werden können, zu dem der entsprechende Nachweis der Behinderung vorliegt. ◇



MAG. BARBARA KLOIBER

ist Steuerberaterin
und ua spezialisiert auf
Unternehmensrecht

STEUER-SPLITTER

MEHR KLARHEIT

— MERKBLATT ZU TÄTIGKEITEN BEI VEREINSFESTEN

Wird ein Vereinsfest geplant, sind meist die Vereinsmitglieder und auch deren Familienangehörige bereit, bei der jeweiligen Veranstaltung tätig zu werden und mitzuhelfen. In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, wie solche Helfer sozialversicherungs- und steuerrechtlich zu beurteilen sind und ob diese als Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden müssen. Ein neues Merkblatt von Sozialversicherung und Finanzministerium schafft Klarheit und zieht eindeutige Grenzen zwischen nicht meldepflichtigen Tätigkeiten und Dienstverhältnissen. Wirte, die in Vereinsfeste eingebunden sind, müssen beachten, dass Vereinshelfer, die direkt für sie tätig sind, vom Wirt anzumelden sind und von einem Dienstverhältnis auszugehen ist. Das Merkblatt finden Sie unter <http://tinyurl.com/Merkblatt-Vereinsfeste> oder fordern Sie dieses unter graz@hoferleitinger.at an.

ELDA-TIPP

— ELDA-SERVICE ZU KRANKENSTANDBESCHEINIGUNGEN

ELDA bietet als Service den Empfang von Krankenstandsbescheinigungen an. Derzeit gibt es zwei Varianten, wie Dienstgeber diese Bescheinigungen erhalten können:

- ▶ Automatisierte Zustellung: Bei der automatisierten Zustellung werden die aktuell gespeicherten Krankenstandsbescheinigungen zugestellt.
- ▶ Online-Abfrage: Die Online-Abfrage ermöglicht bezogen auf die Beitragskontonummer eine Abfrage pro Versicherungsnummer bis zu einem Jahr zurück.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Inanspruchnahme dieser Leistung bzw nehmen die Abfrage für Sie vor. Kontaktieren Sie uns unter graz@hoferleitinger.at.

HANDWERKERBONUS

— WER ZUERST KOMMT, MAHLT ZUERST.

Seit 4.7.2016 kann der Handwerkerbonus beantragt werden. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst: Nach diesem Prinzip werden die betraglich begrenzten Fördermittel vergeben. Informationen, Antragsformulare, die Förderrichtlinie und Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie auf unserer Website oder unter www.handwerkerbonus.gv.at.

FÖRDERUNGEN FÜR START-UPS

— MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG ÖSTERREICHISCHER START-UP-UNTERNEHMEN

Im Juli 2016 wurde von der Bundesregierung ein Paket zur Förderung innovativer Start-Ups beschlossen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- ▶ Die ersten drei Mitarbeiter von innovativen Start-Ups werden für drei Jahre von Dienstgeber-Lohnnebenkosten entlastet.
- ▶ Investitionsbeträge von bis zu € 250.000 pro Jahr werden bis maximal 20 % des Beteiligungsbetrages rückerstattet.
- ▶ Für Investoren von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften sind Steuerbefreiungen von bis zu € 15.000 für Ausschüttungen und Steuerneutralität von Veräußerungsgewinnen vorgesehen.
- ▶ Zusätzlich sollen Start-Ups eine Gutschrift von € 10.000 für Leistungen der Patentämter bekommen.

Die Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

GRENZZIEHUNG

—
IMMER DANN, WENN SICH
BERUFS- UND PRIVATLEBEN
NAHEKOMMEN,
ENTSTEHEN ABGRENZUNGS-
SCHWIERIGKEITEN, OB
EINE AUSGABE BERUFLICH
ODER PRIVAT VERANLASST
IST UND STEUERLICH
ABZUGSFÄHIG IST ODER NICHT.
—

Betriebsausgaben (BA) sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Das ist der Fall, wenn die Ausgaben

- ▶ objektiv im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit stehen und
- ▶ subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und
- ▶ nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Auch freiwillige oder erfolglose Aufwendungen können betrieblich sein. Auf die **Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit** oder **Zweckmäßigkeit** kommt es **nicht** an.

Stehen Ausgaben teilweise mit der betrieblichen und teilweise mit der privaten Sphäre im Zusammenhang, dann müssen die privat veranlassten Teile ausgeschieden werden.

NICHTABZUGSFÄHIGE AUSGABEN (GEMÄSS § 20 ESTG)

Bei bestimmten, ausdrücklich im Gesetz als *nichtabzugsfähig* bezeichneten Ausgaben handelt es sich um solche, die ihren Ursprung in der Privatsphäre des Steuerpflichtigen haben bzw deren Zweck auf die private Sphäre gerichtet ist. Dazu zählen insbesondere

- ▶ **Aufwendungen für Haushalt und Unterhalt der Familienmitglieder:** zB Miete, Telefon, Einrichtung, Kinderbetreuung, Haushaltshilfe, auch wenn die Ausübung der Berufstätigkeit dadurch erst ermöglicht wird. **ABER:** Ausgaben für das (auch privat genutzte) Telefon des angestellten (und mittätigen) Partners können abgesetzt werden. Und die Betreuungskosten für bis zu 10-jährige Kinder können im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen abgesetzt werden.
- ▶ **Aufwendungen für die Lebensführung,** selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und die berufliche Tätigkeit fördert. So ist die Mitgliedschaft im Golf- oder Tennisklub nicht dem Betrieb zuzurechnen. **ABER:** Beiträge für ein Fitnessstudio können abzugsfähig sein, wenn durch den Besuch des Fitnessstudios anerkannte Berufskrankheiten verhindert werden können (zB bei Zahnärzten).
- ▶ **Wirtschaftsgüter des höchstpersönlichen Gebrauchs** wie Brillen, Hörgeräte und Prothesen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie bei der Berufsausübung benötigt oder nur am Arbeitsplatz verwendet werden. **ABER:** Die Schutzbrille des Zahnarzts dagegen ist abzugsfähig.
- ▶ Bei **Wirtschaftsgütern des privaten Lebensbereichs** (Waschmaschine, Kühlschrank, Radio und TV-Geräte, Fotoausrüstung, Tageszeitung etc) kommt – sofern sie nicht nachweislich **ausschließlich** betrieblich genutzt werden – eine anteilige Berücksichtigung einer Abschreibung oder sonstiger Ausgaben nicht in Betracht. **ABER:** Ausgaben für die Waschmaschine in der Ordination des niedergelassenen Arztes, welche (ausschließlich) für die Wäsche der Ordinationskleidung verwendet wird, sind abzugsfähig.
- ▶ Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes **Arbeitszimmer** und dessen Einrichtung sowie Einrichtungsgegenstände der Wohnung. **ABER:** Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der konkreten Tätigkeit, wie dies bei einem Gutachter der Fall sein kann, kann dies die Abzugsfähigkeit der Kosten begründen.
- ▶ **Repräsentationsausgaben,** wie zB die Bewirtung von Geschäftsfreunden. **ABER:** Dient die Bewirtung der Leistungsinformation, sind 50 % steuerlich abzugsfähig (zB Ausgaben im Rahmen einer Ordinationseröffnung).

Dienstverhältnis mit Familienangehörigen

Bei Dienstverhältnissen mit Familienangehörigen ist auf Fremdüblichkeit, Schriftlichkeit und angemessene Vergütung zu achten. Daher ist auf einen schriftlichen Dienstvertrag (zumindest Dienstzettel, auf ausdrücklich vereinbarte Arbeitszeiten, regelmäßige Arbeitsleistung und Gehaltsauszahlung, und – sofern notwendig – schlüssige Argumente für die konkrete Gehaltshöhe Bedacht zu nehmen.

Lediglich fallweise Gelegenheitsarbeiten durch den Ehepartner wie Telefondienste, Bankwege, Chauffertätigkeiten o.Ä. fallen unter die eheliche Beistandspflicht und rechtfertigen keine zu einem Betriebsausgabenabzug führende Vergütungen.

In der nächsten Ausgabe: Das Auto im Steuerrecht. ◇



**MAG. ALEXANDER
HOFER**

ist Geschäftsführer
und ua spezialisiert auf
Sozialversicherung
und Steuern von
medizinischen Berufen

WER GEWINNT, WER VERLIERT?

DER PREIS IST HEISS – AUCH BEI VERANSTALTUNGEN MIT LOSVERKÄUFEN. WIE WERDEN SIE ZUM STEUERLICHEN UND ABGABENRECHTLICHEN GEWINNER?

Grundsätzlich sind Glücksspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen. Es gilt umsatzsteuerrechtliche als auch Komponenten iSd Glücksspielgesetzes zu berücksichtigen.

UMSATZSTEUER

Die mit Ausspielungen unmittelbar verbundenen Umsätze (zum Beispiel Einsatz für Lose) sind dem Umsatzsteuergesetz entsprechend unecht von der Umsatzsteuer befreit. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Vorsteuer aus den im Zusammenhang mit dem Losverkauf erwachsenen Aufwendungen nicht abzugsfähig ist (die dafür entstanden Druckkosten sind daher beispielsweise brutto als Ausgabe anzusetzen).

GLÜCKSSPIELABGABE

Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspiele unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol und demnach auch **keiner Glücksspielabgabe**, wenn das zusammengerechnete Spielkapital solcher Ausspielungen desselben Veranstalters € 4.000 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Das Spielkapital ist das Produkt aus der Anzahl und dem Stückpreis der aufgelegten Spielanteile einer Ausspielung (Spielkapital = Anzahl der Lose x Lospreis).

Glückshäfen sind Ausspielungen, bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen.

Juxausspielungen sind Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil (Loszettel) ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile entfallenden Treffer ermitteln.

Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf verschiede-

nen Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination (Gewinnkombination) aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Ziehung ermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass **sonstige Nummernlotterien von der Befreiungsbestimmung** des Glücksspielgesetzes **nicht umfasst** sind. Diese wären genehmigungspflichtig und dürfen nur von juristischen Personen angeboten werden, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt werden.

Sonstige Nummernlotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile durch fortlaufende Nummern gekennzeichnet sind. Die Treffer werden in einer öffentlichen Ziehung ermittelt.

Um mit dem Glücksspielgesetz nicht in Konflikt zu geraten, ist es daher notwendig, den Ablauf einer Veranstaltung mit Losverkauf richtig zu planen. Es ist erforderlich, dass Sie mit der Ausspielung das Spielkapital von € 4.000 (zB 2.000 Lose á € 2) nicht überschreiten. Des Weiteren muss der Losverkauf so gestaltet werden, dass er von Gesetzes wegen dem Glücksspielgesetz als Glückshafen oder Juxausspielung einzuordnen ist.

Bei Glückshäfen handelt es sich wie bereits beschrieben um Ausspielungen, bei denen die Spieler durch Ziehung die auf ihre Spielanteile (Loszettel) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zu deren Ermittlung beitragen.

PRAXISTIPP

Der Passus „oder zu deren Ermittlung beitragen“ wird beispielsweise dadurch erfüllt, dass die Teilnehmer beim Loskauf ihre Namen auf den Losen anbringen und die Gewinner bei der öffentlichen Ziehung namentlich genannt werden. Würde die namentliche Nennung entfallen und Sie die Gewinner durch Ausrufen der Losnummern ermitteln, würden Sie eine genehmigungspflichtige sonstige Nummernlotterie betreiben.

Kontaktieren Sie uns daher bitte rechtzeitig, bevor Sie einen Losverkauf durchführen. ◇

RECHT KURZ GEFASST

GRUNDERWERBSTEUER NEU

AB 01.01.2016

Da gegen Ende eines jeden Jahres regelmäßig verstärkt Liegenschaftsübertragungen vorgenommen werden, möchte ich die **seit 01.01.2016** geltende **neue Rechtslage** betreffend die **Grunderwerbsteuer** (GrESt) in Erinnerung rufen: Seit 01.01.2016 dient als **Bemessungsgrundlage** für die GrESt nicht mehr der (dreifache) Einheitswert, sondern grundsätzlich der (zu diesem Zweck neu eingeführte) sog. „**Grundstückswert**“.

Wie dieser „**Grundstückswert**“ berechnet wird, ist der ebenfalls neu geschaffenen sog. **Grundstückswertverordnung** zu entnehmen. **Zwei Methoden** werden zur Verfügung gestellt: Die relativ komplizierte sog. **Pauschalwertmethode** und der aufgrund eines „**geeigneten Immobilienpreisspiegels abgeleitete Wert**“. Liegt der „**gemeine Wert**“ einer Liegenschaft jedoch unter dem Grundstückswert, ist der gemeine Wert Bemessungsgrundlage, wobei der Steuerpflichtige dies nachweisen muss.

Ist der Wert der **Gegenleistung** für eine Liegenschaftsübertragung allerdings höher als der Grundstückswert, so bildet die Gegenleistung die Steuerbemessungsgrundlage. Bei einem „**normalen Kauf**“ ist somit in der Regel weiterhin der **Kaufpreis** die GrESt-Bemessungsgrundlage (sofern dieser nicht unter dem Grundstückswert liegt).

Der **Steuertarif** ist bei **entgeltlichen Erwerbsvorgängen** grundsätzlich weiterhin **3,5 %** der Bemessungsgrundlage.

Für **unentgeltliche Erwerbsvorgänge** wurde folgender neuer **Progressionstarif** eingeführt:

- ▶ Die ersten **EUR 250.000,-** der Bemessungsgrundlage werden mit **0,5 %** besteuert.
- ▶ Die nächsten **EUR 150.000,-** der Bemessungsgrundlage werden mit **2 %** besteuert.
- ▶ Der **darüber** hinausgehende Betrag wird mit **3,5 %** besteuert.

Der **erb- und pflichtteilsrechtliche Erwerb** (einschließlich aufgrund eines Legates sowie aufgrund § 14 (1) Z 1 WEG) sowie Erwerbe im **begünstigten Familienkreis** (§ 26 a (1) Z 1 GGG) gelten **immer** als **unentgeltlich**. Weiters wurden bei Eigentumsübertragungen unter **Ehegatten**, im Zusammenhang mit **Scheidungen**, bei der Übertragung von **land- und forstwirtschaftlichem** Vermögen sowie im Zusammenhang mit **Unternehmensumgründungen Sonderregelungen** geschaffen. Um die Bestimmung des **Grundstückswertes** zu erleichtern, hat das BMF nunmehr ein **Berechnungsprogramm** geschaffen, welches über die **Homepage des BMF frei abrufbar** ist.



MAG. EVA-MARIA WILHELMER, MA

ist Assistentin Steuern und spezialisiert auf Verfahrens- und Finanzstrafrecht



MMAG. KRISTOF PÖZLNER

ist Assistent Steuern und spezialisiert auf Immobilienertragsteuer



Dr. Guido Schwab ist öffentlicher Notar in Kapfenberg.

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg
Tel: +43 (0) 3862 28800-0
Fax: +43 (0) 3862) 28800-9
office@notariat-kapfenberg.at
www.notariat-kapfenberg.at





ERNTE
DANK
VORSTEUERABZUG

RECHNUNGEN VOM LANDWIRT: EIN STRENGES REGLEMENT IM ZUSAMMENHANG MIT EINER RICHTIGEN RECHNUNGS-AUSSTELLUNG IST IMMER MIT DEM DAMIT VERBUNDENEN VORSTEUERABZUG ZU SEHEN.

Eine ordnungsgemäße Rechnung ist Grundvoraussetzung dafür, dass die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesenen Steuer für Leistungen, die für das Unternehmen erbracht werden, als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Auch pauschalierte Land- und Forstwirte haben sich grundsätzlich an die allgemeinen „Spielregeln“ der Rechnungslegung zu halten.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick darüber, worauf Sie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Landwirts besonders achten sollten.

RECHNUNGSBETRAG ÜBER € 400

Bei Rechnungen über € 400 ist ein grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigter Leistungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn der Beleg sämtliche Rechnungsmerkmale gemäß § 11 UStG aufweist. So ist es ua erforderlich, dass die Rechnung den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag sowie den anzuwendenden Steuersatz aufweist.

Pauschalierte Landwirte haben für gewöhnlich keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der Empfänger von Rechnungen pauschalierter Landwirte kann trotz Nichtvorliegens einer UID-Nummer die ausgewiesene Vorsteuer zum Abzug bringen, wenn der pauschalierte Landwirt auf der Rechnung vermerkt, dass er die Durchschnittssatzbesteuerung anwendet.

OHNE ZUSATZSTEUER

Soweit die Umsätze an einen Unternehmer erbracht werden, beträgt der anzuwendende Steuersatz 13 % der Bemessungsgrundlage.

Auf der Rechnung muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 22 Abs 1 UStG in Anspruch genommen wird.

Da es nicht erforderlich ist, die entsprechende gesetzliche Bestimmung auf der Rechnung anzuführen, reicht der Hinweis auf den Durchschnittssteuersatz 13 % auf der Rechnung.

ÜBERPRÜFEN SIE IHRE RECHNUNG DAHER AUF:

- ▶ **Ausweis des anzuwendenden Steuersatzes:** 13 % Umsatzsteuer (an Unternehmen. Nicht von Bedeutung ist, ob die Bezeichnung *Umsatzsteuer* oder *Mehrwertsteuer* verwendet wird)
- ▶ **Ausweis des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrages**

- ▶ **Hinweis, dass die Durchschnittssatzbesteuerung angewendet wird:** „*Durchschnittssteuersatz gemäß § 22 Abs 1 USt*“

Wird mit Gutschrift gegenüber pauschalieren Land- und Forstwirten abgerechnet, ist der oben geforderte Hinweis auf der Gutschrift erforderlich.

MIT ZUSATZSTEUER

Beim Verkauf von alkoholischen Flüssigkeiten und bestimmten nicht alkoholischen Getränken besteht die Aufzeichnungs- und Umsatzsteuerpflicht in Form einer Zusatzsteuer.

Soweit die Umsätze an einen Unternehmer erbracht werden, beträgt der anzuwendende Steuersatz 13 % zuzüglich 7 % (sogenannte Zusatzsteuer) der Bemessungsgrundlage.

Auf der Rechnung ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 22 Abs 1 UStG in Anspruch genommen als auch eine Zusatzsteuer verrechnet wird.

Da es nicht erforderlich ist, die entsprechende gesetzliche Bestimmung auf der Rechnung anzuführen, genügt bei Ausweis eines Steuersatzes von 20 % folgender Hinweis auf der Rechnung: „*Durchschnittssteuersatz 13 % zuzüglich Zusatzsteuersatz 7 %*“.

RECHNUNGSBETRAG UNTER € 400, WORAUF IST ZU ACHTEN?

Übersteigt eine Rechnung den Gesamtbetrag von € 400 nicht, können Name und Adresse des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrag und des Steuersatzes (zB „*Durchschnittssteuersatz 13 %*“).

Dem Leistungserbringer steht es dennoch frei, eine Rechnung auszustellen, welche alle gesetzlichen Formerfordernisse erfüllt. ◇



DR. NADJA HUBMANN

ist Steuerberaterin und ua spezialisiert auf Land- und Forstwirtschaft



MMAG. KRISTOF PÖZLNER

ist Assistent Steuern und spezialisiert auf Immobilienertragsteuer

DIE NEUE UNABHÄNGIG

MIT 13. JUNI 2016 WURDE DAS APRÄG 2016 VERÖFFENTLICHT, WOMIT ÖSTERREICH DIE EU-BILANZRICHTLINIE UMGESETZT HAT. DAMIT SOLL DIE UNABHÄNGIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFER GESTÄRKT WERDEN.

Ziel des **Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016** (APRÄG 2016) ist, die Anforderungen an die Abschlussprüfer klarer und vorhersehbarer zu gestalten und ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit besser zu gewährleisten. Die Rolle des Prüfungsausschusses soll ebenfalls gestärkt werden. Die Übergangsregelungen für die erstmalige Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes (RÄG) 2014 sollen klargestellt werden und sind sowohl für Jahres- als auch Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016 relevant.



KEIT?

EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN

Im Rahmen von Umwertungen aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 besteht für Rückstellungen und latente Steuern die Option, den Unterschiedsbetrag über längstens fünf Jahre gleichmäßig verteilt nachzuholen. Diese Verteilung beginnt mit dem Jahr seiner Zuführung. Die Ermittlung des Unterschiedsbetrages hat zu Beginn des Geschäftsjahres der Erstanwendung zu erfolgen.

Latente Steuern, die aus Umgründungen oder Kapitalkonsolidierungen herrühren, müssen nun aufgrund der Übergangsregelungen über das Eigenkapital gebildet und dürfen nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

In Hinblick auf die Darstellung der Vorjahreszahlen gilt festzuhalten, dass die geänderte Gliederung und die neuen Inhalte nicht unterschiedlichen Rechtsgrundlagen entsprechen dürfen. Die Vorjahresbeträge müssen in der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und dem Anhang angepasst werden (Bilanz, GuV, Anhang). Die veränderte Gliederung bezieht sich allerdings nur auf die Jahresabschlussdarstellung, das Ergebnis des im Vorjahr aufgestellten Abschlusses und der Bilanzgewinn bleiben hiervon unberührt. Die Umgliederungen können, den Bewertungsvorschriften und dem Sachverhalt entsprechend, im Jahr der ersten Anwendung oder prospektiv erfolgen.

Die geänderte Rechnungslegungspflicht für kapitalistische Personengesellschaften wird insofern präzisiert, als sich der Anwendungsbereich nur auf eingetragene Personengesellschaften beschränkt.

In Hinblick auf die Größenklassen der kapitalistischen Personengesellschaften wird ausgeführt, dass es bei einer diesbezüglichen Einordnung nicht auf die Voraussetzung des persönlich haftenden Gesellschafters ankommt, sondern auf die entsprechenden Kennzahlen der Personengesellschaft ankommt.

Im Bilanzausweis muss nicht nur das eingeforderte Kapital, sondern auch das gezeichnete und das eingezahlte Kapital bekannt gegeben werden.

Darüber hinaus wurden auch im Rahmen der Berechnung der Eigenmittelquote und der fiktiven Schuldentilgungsdauer Anpassungen vorgenommen. ◇



MAG. HELMUT LEITINGER

ist Geschäftsführer und ua spezialisiert auf Verrechnungspreise



MAG. EVA-MARIA WILHELMER, MA

ist Assistentin Steuern und spezialisiert auf Verfahrens- und Finanzstrafrecht

PERSONALAB INTERNATION

RECHENAUFGABE 183-TAGE-FRIST IN
DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN.
HIER EIN LEITFADEN ZUR RICHTIGEN
BERECHNUNG IN DER PRAXIS.

Wie berechnet sich die 183-Tage-Frist im Doppelbesteuerungsabkommen? Die Antwort auf diese Frage beeinflusst, ob der Wohnsitz- oder der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für Dienstnehmerbezüge hat.

ALLGEMEINES ZUM DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Österreich hat mit den wichtigsten Staaten Verträge geschlossen (sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen),

RECHNUNG AL

die verhindern, dass Unternehmer bzw Arbeitnehmer, die grenzüberschreitende Aktivitäten setzen, sowohl in Österreich als auch im Ausland – also doppelt – besteuert werden.

Arbeitnehmer sind grundsätzlich in ihrem Ansässigkeitsstaat zu besteuern. Wenn sich der Arbeitnehmer allerdings über 183 Tage im Tätigkeitsstaat aufhält, so wird er im Tätigkeitsstaat – für die dafür bezogenen Vergütungen – besteuert.

DIE RICHTIGE ZÄHLWEISE BEI DER 183-TAGE-REGEL

Der BFG hatte zu entscheiden, wie mit jenen Tagen bei der 183-Tage-Berechnung in Doppelbesteuerungsabkommen umzugehen ist, an denen der Dienstnehmer sich sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Tätigkeitsstaat aufhält. Vor allem ging er auf die Fragestellung ein, wie die An- und Abreisetage in den bzw aus dem Tätigkeitsstaat zu berücksichtigen sind.

Im konkreten Urteil ging es um einen in Deutschland ansässigen und bei einem deutschen Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer, welcher vorübergehend nach Österreich entsandt wurde. Es war strittig, ob sich der Dienstnehmer mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Österreich aufgehalten hat.

Nach Ansicht des BFG sind zur Berechnung der Dauer des Aufenthaltes im Tätigkeitsstaat solche Tage zu berücksichtigen, an denen sich der oder die Steuerpflichtige tatsächlich physisch im Tätigkeitsstaat aufhält.

Mitgezählt werden dabei folgende Tage:

- ▶ Tage bloßer Teilanwesenheit,
- ▶ der Ankunftstag,
- ▶ der Abreisetag,
- ▶ alle übrigen Tage des Aufenthalts im Tätigkeitsstaat wie Samstage, Sonntage, öffentliche Feiertage, Urlaube, die unmittelbar vor, während oder nach der Tätigkeit im Einsatzstaat verbracht werden,
- ▶ kurze Arbeitsunterbrechungen etc.

Ein Tag, an dem der Steuerpflichtige in einem Staat – wenn auch nur kurz – anwesend ist, zählt für die Berechnung des Zeitraumes von 183 Tagen in diesem Staat als Anwesenheitstag. Auch Teilanwesenheit am Ankunfts- oder Abreisetag genügt also.

Für den konkreten Fall ergibt sich daraus, dass auch alle Tage, an denen der Arbeitnehmer aus Österreich (dem Tätigkeitsstaat) abgereist ist, und alle Tage, an denen er bei der Fahrt von Deutschland die österreichische Grenze noch vor 24 Uhr überschritten hat, als volle Aufenthaltstage in Österreich zählen.

Wird durch diese richtige Tagezählweise der Grenzwert von 183 Tagen in Österreich überschritten, so kommt Österreich das Besteuerungsrecht für die im Tätigkeitsstaat (Österreich) bezogenen Bezüge zu, die der Steuerpflichtige während der Entsendung erhalten hat.

Somit berechnet sich die Summe von 183 Tagen nach tatsächlichen Aufenthaltstagen. Diese sind von den Arbeitstagen zu unterscheiden. ◇



MAG. BIRGIT
POSCH

ist Klientenbetreuerin
Personalmanagement

DATENDIEBSTAHL, ERPRESSUNG UND SPIONAGE

DIE UNTERNEHMENSLEITUNG IST GEFORDERT, DAS UNTERNEHMEN UMFASSEND GEGEN ELEKTRONISCHE ANGRIFFE ZU SCHÜTZEN.

Wer glaubt, dass man sich als Kleinbetrieb aus der Provinz nicht um Cyber-Kriminalität kümmern müsse, der irrt. In den Medien hört man schon länger von Attacken gegen große Unternehmen wie zuletzt gegen die Telekom Austria, den Flughafen Wien oder den Diebstahl von Zugangsdaten bei Onlinediensten. Zwischendurch erreichen uns auch immer wieder Meldungen über technische Schwachstellen wie den kürzlich bekannt gewordenen umfassenden Spionagezugriff auf das iPhone von Apple oder Lücken in als sicher geltenden Datenübertragungsprotokollen. Betroffen war man selbst davon selten oder bemerkte es auch nicht. Mit derzeit vorwiegend über E-Mail verbreitete Schadprogramme, welche alle verfügbaren Daten verschlüsseln und erst gegen Bezahlung von Lösegeld (daher „Ransomware“ genannt) wieder freigeben, ändert sich das nun schlagartig. Ein unüberlegter Klick genügt und der finanzielle Schaden und Imageverlust ist angerichtet.

Sind für diese Bedrohungen alleine die Techniker verantwortlich? Kriminelle nützen neben den technischen Schwachstellen (zB Adobe Flash, Apple Quicktime, Makros in Office, Javascript im Browser und PDF Reader etc) immer mehr die Schwächen der Menschen und der Unternehmensorganisation aus. Die Mitarbeiter sind Ziel der Angreifer und damit gleichzeitig aber auch das wirksamste Präventionsmittel für das Unternehmen. Daher ist als Mindestmaß jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter mit Zugang zu E-Mails zu sensibilisieren und zu schulen, damit harmlose Mails von kriminellen Mails unterschieden werden können und verdächtige Links oder Dateianhänge erst gar nicht geöffnet werden. Das wird zunehmend schwieriger, weil die betrügerischen Mails den echten Mails der Geschäftspartner immer ähnlicher werden. Schutzprogramme gegen Viren und andere Schadsoftware sind unbedingt zu verwenden, aber sie können allesamt keinen hundertprozentigen Schutz bieten. Nicht nur das Internet ist gefährlich, auch ein USB-Stick kann es sein! Oder ein Passwort, das schlecht gewählt ist oder jemand sowohl innerbetrieblich als auch bei einem Onlinedienst verwendet. Und leider auch das beliebte Smartphone, das privat und betrieblich verwendet wird.

Um sich vor Spionage zu schützen, verzichten beispielsweise einzelne Abteilungen größerer Unternehmen bereits bewusst auf den Einsatz von Smartphones, Notebooks oder Tablets oder kleben Mikrofone und Kameras ab. Solche Beispiele machen deutlich, dass Informationen im Unternehmen nach Wichtigkeit gereiht und jeweils angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Cyberkriminellen ergriffen werden sollen.

Cyber Security ist Chefsache. Um das Unternehmen erfolgreich gegen elektronische Angriffe zu schützen, müssen möglichst sichere Technologien eingesetzt werden, Menschen sensibilisiert und geschult und die internen Abläufe laufend angepasst werden. ◇



**MAG. GERHARD
SIEBENHOFER**

ist Steuerberater
und spezialisiert auf
Verfahrens- und
Finanzstrafrecht



BEYOND EXPECTATIONS

ENTSENDUNG VON ARBEITNEHMERN NACH UNGARN: DIE TÜCKE STECKT IM DETAIL

Beim Thema Entsendung ist Ungarn weiterhin der Musterschüler in der CEE-Region. Trotzdem gilt auch hier: Die Tücke steckt im Detail. So gilt es insbesondere, die sozialversicherungsrechtlichen formalen Anforderungen zu erfüllen. Bei der Vorbereitung und während einer Entsendung stehen wir mit unserer langjährigen Erfahrung gern zur Verfügung.

Für die Entsendung von ausländischen Mitarbeitern nach Ungarn gelten grundsätzlich die in der EU üblichen Bestimmungen. Ein Unternehmen muss spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Beginn einer vorübergehenden Tätigkeit beim Finanzamt den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers melden sowie den Ort, an dem er vorübergehend tätig sein wird. Bei Überschreitung der 183-Tage-Frist besteht eine Pflicht des Arbeitnehmers, sich wegen Zahlung der Einkommensteuer als Steuerresident anzumelden. Das ungarische Unternehmen, das den entsendeten Mitarbeiter beschäftigt, muss keine Übersicht zu allen bei ihm beschäftigten Ausländern führen. Die Einkünfte der entsandten Mitarbeiter werden grundsätzlich in Ungarn besteuert, sofern keine abweichende Regelung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Eine Steuerpflicht in Ungarn besteht also nur, wenn der Aufenthalt in einem Kalenderjahr über 183 Tage hinausgeht und wenn die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der in Ungarn ansässig ist. Aus steuerlicher Sicht ist auch zu prüfen, ob durch die Entsendung eine Betriebsstätte des ausländischen rechtlichen (tatsächlichen) Arbeitgebers begründet wird. Entsandte Mitarbeiter unterliegen der Sozialversicherung im entsendenden Staat, sofern die Bedingungen laut EU-Verordnung erfüllt sind; dafür muss das sogenannte A1-Formular vorgelegt werden.

Bei der Vorbereitung und während einer Entsendung stehen wir mit unserer langjährigen Erfahrung gern zur Verfügung.

Mag. Waltraud Körbler ist Managing Partner bei
IB Grant Thornton Hungary.

**IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH & Co KG**
Schönbrunner Straße 222-228/1/7
A-1120 Wien
T: +43 1 505 43 13 2036
E: office@ibgroup.at
W: www.ibgroup.at



 **IB.Group**
operates in Central
and Eastern Europe

PROZENTE ZUM FRÜHSTÜCK

SEIT 1. MAI 2016 GILT FÜR
BEHERBERGUNG DIE ERHÖHUNG
DER UMSATZSTEUER AUF 13 %.
FÜR FRÜHSTÜCK UND SPEISEN FALLEN
NUR 10 % AN. DIE AUFTEILUNG DES
PAUSCHALEN ENTGELTS AUF
BEHERBERGUNG UND VERKÖSTIGUNG
ERÖFFNET NEUE SPIELRÄUME.

Seit 1. Mai unterliegen Beherbergungsleistungen einem Umsatzsteuersatz von 13 %. Der Umsatzsteuersatz für ein ortsübliches Frühstück beträgt nach wie vor 10 %, auch wenn der Preis im Beherbergungsentgelt enthalten ist. Durch die unterschiedlichen Steuersätze stellt sich nun die Frage, wie ein pauschales Entgelt aufzuteilen ist.

Dafür sieht die Finanz zwei Varianten vor:

Liegen Einzelverkaufspreise vor, ist die Aufteilung im Verhältnis dieser vorzunehmen. Beträgt der Preis der reinen Beherbergung beispielsweise € 90 netto und jener für Halbpension € 120 netto entspricht die Differenz von € 30 den Restaurationsleistungen (10 %). Die USt auf das pauschale Entgelt von € 120 beträgt somit € 14,70.

Unternehmen können bei dieser Aufteilung auch die entsprechenden durchschnittlichen Einzelverkaufspreise des vorangegangenen Veranlagungszeitraums verwenden (Gesamtumsatz dividiert durch gesamte Beherbergungen). Die ermittelten durchschnittlichen Einzelverkaufspreise der Ist-Werte 2015 für Beherbergungen ohne Verköstigung können somit für die Umsatzsteuerberechnung 2016 herangezogen werden.

Liegen keine Einzelverkaufspreise vor, weil beispielsweise nur Halbpension angeboten wird, ist nach den Kosten aufzuteilen. Die Aufteilung der Kosten kann von den Unternehmen aufgrund von Erfahrungswerten festgesetzt werden. Beispielsweise kann ein Zimmer mit Halbpension im Verhältnis 60 % (Zimmer) zu 40 % (Halbpension) aufgeteilt werden.

ALL INCLUSIVE

Nach Ansicht der Finanzverwaltung unterliegen auch All inclusive-Angebote dem 13%igen Steuersatz. Das bedeutet, dass regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen ebenso 13 % unterzogen werden können. Das Begrüßungsgetränk, die Vermietung von Park- und Garagenplätzen, der Verleih von Sportgeräten, Liegestühlen, Fahrrädern etc fallen unter diese Nebenleistungen.

FAZIT

Die umsatzsteuerlichen Änderungen nehmen enormen Einfluss auf die Preisgestaltung und eröffnen sogleich mehr Spielräume. Unternehmer müssen für sich selbst entscheiden, wie sie künftig Logis, Getränke, Speisen und die sonstigen Nebenleistungen anbieten. ◇



**GEORG
ZWISCHENBERGER,
MSC**

ist Assistent Steuern

DRUM PRÜFE ...

WISSENSWERTES ZUM BUNDES- STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ 2015

Das neue Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) ist mit 1.1.2016 in Kraft getreten und findet lediglich auf Stiftungen und Fonds Anwendung, welche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke über ein Bundesland hinaus verfolgen. Eine Besonderheit dabei ist, dass die Beurteilung der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit bereits im Zuge der Stiftungsgründung vorgenommen wird.

Die Stiftung wird zumindest durch zwei Organe vertreten, nämlich dem Stiftungsvorstand und dem Rechnungsprüfer bzw. dem Stiftungs- und Fondsprüfer. Während der Stiftungsvorstand die Geschäfte führt und dafür sorgt, dass der Stiftungszweck erfüllt wird, überprüft der Stiftungs- und Fondsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die zweckkonforme Verwendung der Mittel. Ein Aufsichtsorgan muss nur verpflichtend installiert werden, wenn dies in der Gründungserklärung vorgesehen ist oder es sich um eine große Stiftung handelt. Ferner unterliegen Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015 der staatlichen Stiftungs- und Fondsbehörde.

Der Abschluss der Stiftung ist innerhalb von vier Monaten ab dem Vorliegen zu prüfen. Wie der Abschlussprüfer hat auch der Stiftungs- und Fondsprüfer sicherzustellen, dass weder Ausschlussgründe vorliegen noch die Vorschriften zur Unabhängigkeit missachtet werden. Aufgrund seiner Kontrollfunktion beurteilt der Prüfer, ob der Stiftungszweck im abgelaufenen Geschäftsjahr erfüllt wurde. Treten in diesem Zusammenhang schwerwiegende Verstöße gegen die Gründungserklärung oder grobe Pflichtverletzungen des Stiftungsvorstands zutage, so führt dies zu einer Berichterstattungspflicht des Prüforgans. Die aufgezeigten Mängel sind vom Stiftungsvorstand zu beseitigen. Spätestens neun Monate nach Ende des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand den geprüften Abschluss, den Prüfbericht sowie einen Tätigkeitsbericht, welcher im Gesetz nicht näher definiert ist, der Stiftungs- und Fondsbehörde vorzulegen. Zusätzlich ist der Abschluss auch an das Stiftungs- und Fondsregister zu übermitteln.

Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015 steht Ihnen die Dr. Denk Wirtschafts-Prüfung GmbH gerne zur Verfügung.

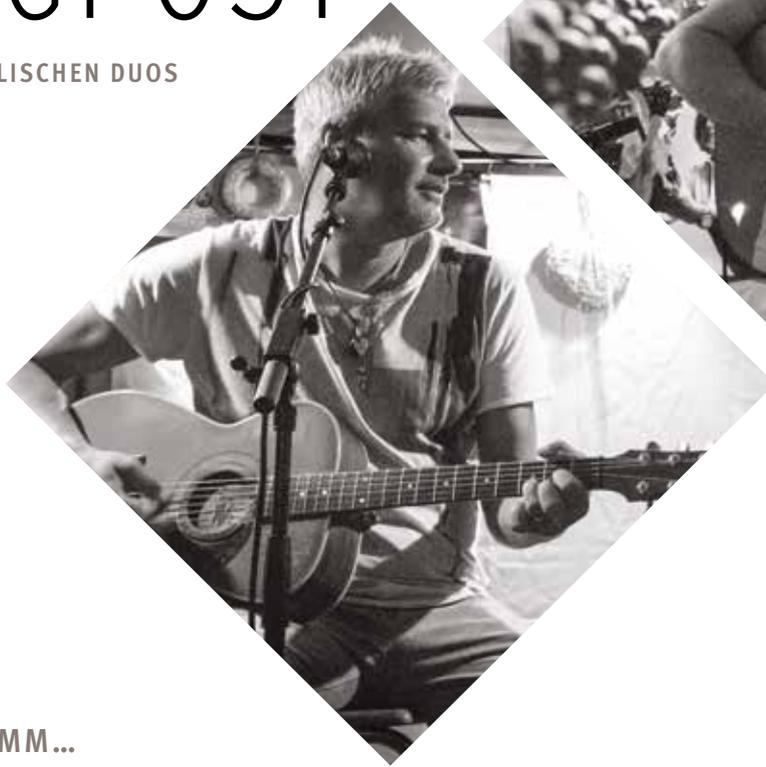
Katrin Pfeiler, MSc ist Revisionsassistentin bei der Dr. Denk Wirtschafts-Prüfung.

**Dr. Denk
Wirtschafts-Prüfungs
GmbH**
Johann Fux-Gasse 26
8010 Graz
www.wirtschafts-pruefung.at



BLOGPOST

... EINES MUSIKALISCHEN DUOS



UND LANGSAM WOCHS MA ZAMM...

Es ist eine wahre Männerfreundschaft – eigentlich eine große Liebe. Eigentlich sogar Liebe zum Quadrat. Die von mir zu Harry, von Harry zu mir und unabhängig davon: unserer beider Liebe zum Austropop.

Es begann an einem grauen Septembertag des Jahres 1982. Wir waren zwei Blumen aus dem Gemeindebau, es war der erste Schultag und der letzte freie Platz: Ich hatte also keine Wahl und sagte „Du entschuldige, i kenn di...“ zu Harald Pekar. Er erwiderte: „Jo, i bleib heit Nocht bei dir“, wurde mein Sitznachbar und von da an auch Lebenspartner in allen Tonlagen. In guten wie in schlechten Zeiten.

Im zarten Alter von 10 Jahren sahen wir uns übrigens nicht annähernd so ähnlich wie heute, da unser beider Haupthaar – von Alter und Strapazen gezeichnet – sich dem Farbton einer betagten Gardine angeglichen hat. „Für immer jung“... ist eine Lüge, diesbezügliche Beschwerden nimmt Wolfgang Ambros gerne entgegen.

Aber wie es so ist im Leben, wenn man viel Zeit miteinander verbringt, beginnt man sich anzunähern. Auch physiognomisch. Wir sind annähernd

gleich groß (das ist mutmaßlich vererbt), was das Gewicht anbelangt, unterliegen wir saisonalen Schwankungen. Wir bemühen uns aber Team-intern um Balance. Wenn beim einen der Bauchumfang merklich zulegt, gleicht das der andere mit einer postwendenden Low-Carb-Diät aus.

Das unterfütterte Ego des FDHlers kann sich dadurch bisweilen schon mal in einem Zustand ausnehmender Geiztheit befinden, der sich bei nächster Gelegenheit durch ein herzhaft in den Telefonhörer geschmettertes „Ruaf mi net an...“ entlädt. Im besten Fall ist dann gerade nicht ein Veranstalter am Rohr, sondern maximal der Steuerberater.

Aber vü schena is des Gefühl, wenn wir zwei uns Richtung Fürstenfeld aufmachen. In einem hoffnungslos übermotorisierten Pick-Up-Truck, der uns das Gefühl gibt, wir hätten es auch in Nashville schaffen können. Wobei der Ehrlichkeit halber hinzugefügt sei: Das Talent hat um mich immer schon einen großen Bogen gemacht, hat sich dafür aber bei Harry häuslich niedergelassen. Von De Zwa kann nur einer was – aber dafür al-

les. Ich singe und schlage die Klampfe. Harry hingegen kann singen, kann Gitarre, kann Klavier, kann TV-Geräte programmieren, Sat-Schüsseln einrichten, Computer neu aufsetzen, Löcher in Betonwände bohren und sogar Lampen montieren. Kann ich alles nicht. Harry ist der perfekte One-Stop-Shop, speichern Sie sich bei Gelegenheit seine Nummer ein, das kann nie schaden.

Es gibt aber ausgleichende Gerechtigkeit: Was wir beide nicht können, aber wahnsinnig gerne machen, ist Country-Musik. Nach stundenlangen Proben nehmen wir aber zur Kenntnis, dass unser Englisch nicht unbedingt an Tennessee oder Texas erinnert – sondern hörbar dem Grazer und Mürrzuschlager Raum zuzuordnen ist. Mindestens einmal pro Jahr fliehen wir beide auch vor unseren Fans, die unsere Wohnungen belagern, wir tricksen die Paparazzi aus und gehen an Bord eines Zweimastlers in Kroatien.

Und schwören uns gegenseitig Jahr für Jahr in einer dieser Plavac-getränkten Nächte: „Irgendwann bleib i dann durt...“ ◇

Termine unter: www.dezwa.at



WERDE EIN GESICHT VON

HOFER LEITINGER

www.hoferleitinger.at

Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen und stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Folgende Stelle ist derzeit vakant:

**STEUERBERATER/IN (VOLLZEIT)
für Graz**

**BERUFSANWÄRTER/IN (VOLLZEIT)
für Graz**

**OFFICE-ASSISTENT/IN (VOLLZEIT)
für Graz**

Weitere Informationen zu den aktuellen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Website unter

www.hoferleitinger.at/karriere.php

IMPRESSUM

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Wesiak
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.wesiak@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
Dorrong

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die

spezielle Situation einer Einzelperson oder juristischen Person ausgerichtet. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen sollte niemand handeln, ohne sich geeignete fachliche Beratung eingeholt zu haben. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann daher keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Wir danken für Ihr Verständnis.

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at